

AZ: - 10.1 - Holger Krüger

Drucksache Nr.: 0731/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	08.12.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	15.12.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

**Fortschreibung der Hauptsatzung und
der Zuständigkeitsordnung**

A n t r a g :

- a) Die anliegende Hauptsatzung der Stadt Neumünster wird beschlossen.
- b) Die anliegende Zuständigkeitsordnung der Stadt Neumünster wird beschlossen.

ISEK:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Hauptsatzung selbst hat keine finanziellen Auswirkungen.
Die Umsetzung der Möglichkeit, Sitzungen als Videokonferenzen durchzuführen, erfordert Investitionen in Soft- und Hardware sowie weitere Aufwendungen, die sich derzeit noch nicht hinlänglich beziffern lassen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja - positiv
☐ Ja - negativ
☒ Nein

B e g r ü n d u n g :

Die Hauptsatzung der Stadt Neumünster liegt in der Fassung vom 04.10.2019 vor. Zwischenzeitlich hat sich diverser Fortschreibungsbedarf ergeben. Zudem wurde mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 07.09.2020 mit der Neueinführung des § 35a der Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen der kommunalen Gremien in bestimmten Fällen, die eine körperliche Anwesenheit in einem gegenständlichen Sitzungsraum erschweren bzw. verhindern, per Videokonferenz durchzuführen. Zu diesen Fällen zählt der Gesetzestext Naturkatastrophen, Gründe des Infektionsschutzes oder vergleichbare außergewöhnliche Notsituationen. Die Nutzung dieser Möglichkeit erfordert eine entsprechende Hauptsatzungsregelung.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

§ 2 Abs. 3:

Die Norm wird um einen Hinweis auf die besonderen Regelungen bei Sitzungen in Fällen höherer Gewalt, die als Videokonferenz durchgeführt werden, ergänzt. Im Übrigen bleiben Bild-, Film- und Tonaufnahmen in den Ausschüssen bei regulären Sitzungen unzulässig. Im Ältestenrat wurde wiederholt kontrovers darüber diskutiert, inwieweit Bild-, Film- und Tonaufnahmen auch in Ausschüssen zugelassen werden sollen. Das würde eine Änderung des § 2 Abs. 3 erfordern. Der Ältestenrat hatte kein Votum abgegeben. Die Diskussion sollte in den Ratsfraktionen fortgesetzt und die Verwaltung über eventuelle Ergebnisse informiert werden. Bis dato hat sich keine Ratsfraktion für eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung ausgesprochen, so dass die Verwaltung auch keinen in diese Richtung gehenden Vorschlag unterbreitet.

Es wird ein neuer § 7 „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingefügt, um es zu ermöglichen, Sitzungen per Videokonferenz durchzuführen. Der Wortlaut orientiert sich an dem vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Innenministerium) veröffentlichten Muster. Alle anderen §§ verschieben sich entsprechend. Bislang konnten die kommunalen Gremien in Neumünster trotz der Corona-Pandemie unter Beachtung von Regelungen zum Infektionsschutz noch als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Es ist indes ungewiss, wie sich die Pandemie entwickeln wird. Mit der Einführung des neuen § 7 wird zunächst die rechtlich notwendige Basis geschaffen, unter den definierten Bedingungen Entscheidungen der kommunalen Gremien herbeizuführen, ohne dass man sich persönlich treffen muss. Sodann gilt es, die tatsächliche Umsetzung zu ermöglichen. Das erfordert Investitionen in Soft- und Hardware und weitere Aufwendungen für Einweisungen, für das Einbeziehen der Öffentlichkeit etc. Je nach Intensität der Umsetzung, insbesondere der Ausdehnung auf Ausschüsse und Beiräte, differieren die finanziellen Auswirkungen. Eine konkrete Summe lässt sich derzeit nicht hinlänglich beziffern. Zudem werden in der Geschäftsordnung entsprechende Regelungen, die bei Sitzungen in Fällen höherer Gewalt Anwendung finden, zu treffen sein.

In § 12 (alt: § 11) wird ein neuer Buchstabe (l) eingefügt. Darin wird eine bislang fehlende Regelung zur Ermächtigung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, Vergabeentscheidungen zu treffen, ergänzt. In der Mustersatzung des Innenministeriums wird eine entsprechende Regelung empfohlen. Derartige Regelungen sind regelmäßig auch in den Hauptsatzungen anderer Städte zu finden. Der vorgeschlagene Wert von 200.000,- € bei einmaligen Leistungen orientiert sich an dem Wert in § 5 B der Zuständigkeitsordnung. Der Wert von 20.000,- € monatlich bei wiederkehrenden Leistungen orientiert sich bezüglich der Relation einmalige Leistung zu wiederkehrenden Leistungen an der in der Stadt Kiel getroffenen Regelung. Mit dieser Regelung in der Hauptsatzung korrespondiert die entsprechende Anpassung des § 5 B der Zuständigkeitsordnung (Aufnahme des Wertes für wiederkehrende Leistungen, Streichen der Beschränkung auf Vergaben bei Hoch- und Tiefbau).

§ 16 Abs. 1 und 3 (alt: § 15):

Das Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz vom 23.06.2020 ändert die GO bezüglich der Regelungen zur Haushaltswirtschaft (§§ 75 ff GO). Damit ändern sich die §§ der GO, auf in § 16 der Hauptsatzung Bezug genommen wird. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Das Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz tritt erst am 01.01.2021 in Kraft. Es ist darauf zu achten, dass die entsprechend geänderte Hauptsatzung erst nach diesem Datum in Kraft tritt.

§ 17 Abs. 2 (alt: § 16 Abs. 2):

Der Verweis auf die diversen Vergabeordnungen ist nicht mehr aktuell und muss angepasst werden. Um zu vermeiden, dass weitere derartige Anpassungen bei entsprechenden Änderungen vergaberechtlicher Vorschriften erforderlich werden, wird eine allgemeingültige Formulierung vorgeschlagen.

§ 20 Abs. 1 und neu Abs. 2 (alt: § 19):

Zwingend erforderlich ist eine Anpassung des § 20 aufgrund einer Änderung der Bekanntmachungsverordnung des Landes. Diese hatte in ihrer bisherigen Fassung bei bestimmten Bekanntmachungen über das Internet vorgeschrieben, dass zuvor ein Hinweis in der Zeitung zu erfolgen habe. Mit Landesverordnung vom 01.09.2020 wurde die Bekanntmachungsverordnung des Landes dahingehend geändert, dass dieses Erfordernis nunmehr entfällt.

Ergänzend wurde geregelt, dass in der Hauptsatzung darauf hinzuweisen ist, dass man sich Textfassungen zusenden lassen oder diese in der Verwaltung abholen kann.

Die erforderlichen Anpassungen der Hauptsatzungsregelungen sind bis spätestens 31.03.2021 vorzunehmen.

Eine Fassung der Hauptsatzung mit den Veränderungen als Synopse ist als Anlage 1 beigefügt.

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Hauptsatzung mit Veränderungen als Synopse (die geänderten Passagen bzw. die von den Streichungen betroffenen §§ sind gelb bzw. grau unterlegt)

Anlage 2: Neufassung der Hauptsatzung

Anlage 3: Neufassung der Zuständigkeitsordnung